







Amtsblatt der Stadt

BAD HERRENALB



Mittwoch, 08. April 2020 www.badherrenalb.de • Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 15

Tagesaktuelle Infos zur Corona-Krise

www.badherrenalb.de/de/ aktuelles/corona

> www.facebook.com/ badherrenalb.de



Rufen Sie uns an: 07083 5005-57



Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb/Dobel sucht Mundschutzmasken



Wegen Corona: Trinkbrunnen sprudeln vorerst nicht

Frohe Ostern!



P.S.: Halten Sie Abstand und bleiben Sie gesund!

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Herrenalb, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bad Herrenalb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

- 1. den aktiven Abteilungen Stadt, Bernbach, Neusatz-Rotensol
- 2. der Altersfeuerwehr Bad Herrenalb
- 3. der Jugendfeuerwehr Bad Herrenalb

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz –

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

- die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
- 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
- 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden,

- die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen
- 2. einen guten Ruf haben,
- 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst nachweisen
- 4. schriftliche Verpflichtung eine längere Dienstzeit einzugehen
- nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend geregelt werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat
- infolge eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che seiner k\u00f6rperlichen und geistigen Kr\u00e4fte zur Erf\u00fclllung seiner Dienstpflichten dauernd unf\u00e4hig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuergesetzes wird oder
- 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2,3 und 6).
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden, wenn er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In diesen Fällen ist der Betroffene vorher anzuhören
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann
- 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- oder wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt

durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und den Schriftführer des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Rechner ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

- am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden.
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzen nachzukommen.
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzen vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbu-ße bis zu 50 € ahnden. § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6 Altersabteilung

- (1) Die Feuerwehr Bad Herrenalb bildet eine Altersabteilung. Sie besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrauschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Bad Herrenalb.

Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- 1. er in die Feuerwehr als Aktiver überwechselt,
- 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
- 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
- (4) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver An-

- gehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 4 entsprechend). Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant,
- 2. Abteilungskommandant und Leiter der Abteilung,
- Feuerwehrausschuss,
- 4. Abteilungsausschüsse,
- 5. Hauptversammlung,
- 6. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und seine drei Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
- 1. der Feuerwehr aktiv angehört,
- über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
- die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und seine drei Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
- 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
- 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die T\u00e4tigkeit des Kassenverwalters sowie des Ger\u00e4tewarts zu \u00fcberwachen,
- 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
- 7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –Einrichtungen hinzuwirken
- 9. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- 10. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)
- (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (13) Der Abteilungskommandant, der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
- 1. der Feuerwehr aktiv angehören,
- über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
- die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart je Abteilung

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Abteilungs- Versammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über die Abteilungs-Versammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu ver-wahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für den Schriftführer des Ausschusses und einen etwaigen hauptamtlichen Gerätewart gelten die Absätze 1,2 und 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
- dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- · den Abteilungskommandanten
- · ihren Stellvertretern,
- dem Schriftführer
- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem Vertreter der Altersfeuerwehr und
- weiteren vier Beisitzern, davon 2 Beisitzer der Abteilung Stadt und je ein Beisitzer der beiden anderen Abteilungen. Die Beisitzer werden von der jeweiligen Abteilung bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrauschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung zu unterrichten. Er kann jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrauschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrauschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus
- dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem
- seinem Stellvertreter
- dem Rechner
- · dem Schriftführer
- dem Leiter der Jugendgruppe
- dem Leiter der Altersgruppe und
- drei weiteren Beisitzern. Diese werden von der jeweiligen Abteilung auf fünf Jahre gewählt.

Die Absätze 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratung jederzeit beteiligen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet in regelmäßigen Abständen eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen. (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) In der jeweiligen Abteilungsversammlung hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist ge-wählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit ent-scheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. der Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

- (1) Für jede Feuerwehrabteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
- 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
- 3. sonstigen Einnahmen,
- 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Gesamtwehr wird keine Gesamt Feuerwehrkasse gebildet

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.05.2006 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 19.02.2020

Klaus Hoffmann Bürgermeister

Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Herrenalb hat bereits 1980 beschlossen, jedem Tierhalter die Hälfte seines Versicherungsbetrages für versicherte Kühe und Rinder zu erstatten.

In den Richtlinien über die Gewährung eines Landschaftspflegegeldes wurde die Förderung je Pferd und Rind ab 01.01.2015 auf 20,00 € und je Schaf und Ziege auf 8,00 € festgelegt. Die Auszahlung erfolgt zum 1.7. eines jeden Jahres. Zur Auszahlung ist ein Nachweis (Versicherungsunterlagen oder Bestandsverzeichnis) erforderlich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ott, Tel. 07083-5005-31. Wir bitten die Tierhalter um Beachtung.

Wo finde ich Infos der Stadtverwaltung zur Corona-Krise?

Tagesaktuelle Infos, Verordnungen und Allgemeinverfügungen werden sofort nach Eingang auf der Webseite www. badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/, auf der Startseite www.badherrenalb.de unter Meldungen sowie auf www.facebook.com/badherrenalb.de veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich diese Links als Lesezeichen zu setzen, um schnell und unkompliziert darauf zugreifen zu können. Die städtische Webseite ist zudem für Mobiltelefone optimiert, so dass Sie die Infos auch mit dem Smartphone gut lesbar und übersichtlich abrufen können.

Wenn Sie aufgrund der Coronakrise ihre Wohnung nicht verlassen können, wenden Sie sich bitte an die gemeinsame Aktion der Stadt Bad Herrenalb und der Gemeinde Dobel "Wir helfen!". Sie erreichen die Aktion telefonisch unter 07083 5005-57, per E-Mail an wirhelfen@badherrenalb.de oder über die Facebook-Seite "Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel".

Bitte beachten Sie, dass die auf der Webseite veröffentlichten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu den in ihnen genannten Daten in Kraft treten und eventuelle Zuwiderhandlungen geahndet werden können.

Deshalb: Nutzen Sie im eigenen Interesse unser Informationsangebot! Informieren Sie sich regelmäßig und teilen Sie die Infos mit Verwandten, Freunden und Nachbarn, die über keinen Internetzugang verfügen oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind.

6

Rathaus nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bis auf Weiteres ist das Rathaus nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet. Sie finden die Telefonnummern der Ansprechpartner für Ihre Anliegen online auf www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/. Sollten Sie nicht wissen, wer für Ihr Anliegen zuständig ist oder keinen Internetzugang haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Zentrale unter 07083 5005-0.

Jetzt schon an den Sommer denken – Vorverkauf für die Freibadsaison 2020 beginnt



Foto: Stadtwerke

Das Waldfreibad öffnet am Samstag, 16. Mai 2020 um 10.00 Uhr seine Pforten. Rechtzeitig zu Ostern läuft bereits der Vorverkauf der Saisonkarten. Die Eintrittskarten für die Saison 2020 können zu ermäßigten Vorverkaufspreisen bei den Stadtwerken Bad Herrenalb GmbH erworben werden.

Gerne senden wir Ihnen diese unter den gegebenen Umständen gem. Ihrer telefonischen oder schriftlichen Bestellung (gerne per E-Mail) **und** nach erfolgtem Zahlungseingang per Post zu.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Preisliste.

Bankverbindung: Stadtwerke Bad Herrenalb

Sparkasse Pforzheim Calw Kto-Nr.: 7500009 BLZ 66650085

IBAN: DE7266650085000750009

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung. Tel. 07083-92 48 40 info@stw-badherrenalb.de

Ihre Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH Störungsnummer Strom 07083-92 48 444 Störungsnummer Wasser 07083-92 48 445

Preisliste Freibadsaison 2020

Vorverkauf

Karte	Preis
Saisonkarte Schüler	30,00 EUR
Saisonkarte Schüler mit Kurkarte - Ein gültiger Schüler-/Studentenausweis ist vorzulegen.*1	27,00 EUR
Saisonkarte Erwachsene	52,00 EUR
Saisonkarte Erwachsene mit Kurkarte	49,50 EUR
Saisonkarte Erwachsene mit Schwerbehinde- rung >90 % - Für den ermäßigten Eintritt mit Schwerbehinde- rung >90 % ist ein Nachweis erforderlich	41,00 EUR
Saisonkarte Familie	93,00 EUR

Saisonkarte Familie mit Kurkarte - Die Saisonkarte für Familien beinhaltet zwei Erwachsenensaisonkarten (Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften), sowie Karten für deren Kinder unter 18 Jahren. *2	83,50 EUR
Saisonkarte Alleinerziehende	63,00 EUR
Saisonkarte Alleinerziehende mit Kurkarte - Die Saisonkarte für Alleinerziehende beinhaltet eine Erwachsenensaisonkarte, sowie Karten für deren/dessen Kind(er) unter 18 Jahren.*2	56,50 EUR
10er Karten Frühschwimmer (Di. + Do. 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr)	15,00 EUR

*1 Hierzu zählen Vollzeit-Schüler und Studenten. Berufsschüler und Berufsakademiker.

Abendschüler sind nicht für den Kauf einer "Saisonkarte Schüler" berechtigt.

*2 Liegt der Zeitpunkt des 18. Geburtstages vor Eröffnung der Freibadsaison (16.05.2020) kann eine Familienmitgliedskarte erworben werden - danach nicht mehr. Stand: 23.03.2020



Ortschaftsrat Bernbach

Informationen aus dem Ortschaftsrat Bernbach

Da wegen der Bestimmungen zum Infektionsschutz die Ortschaftsratsitzung ausgefallen ist, sind folgende Entscheidungen per Umlaufbeschluss getroffen worden.

Es gab zwei Vorlagen zu Bauanträgen.

Bernsteinstraße. 11 und Tannschachstr. 19

Die Mitglieder des Ortschaftrates stimmten beiden Anträgen mit neun Ja und einer Enthaltung zu. Wegen der durch das Bauamt nur mündlich bestätigten Zusage der Bauherren, die notwendigen Parkplätze zu schaffen, weißt der OR Bernbach nochmals daraufhin, daß diese Stellplätze herzustellen sind.

Bitte halten Sie Sich an die Vorgaben zum Infektionsschutz. Der Ortschaftsrat Bernbach wünscht ein friedliches Osterfest! Klaus Lienen

Ortsvorsteher



Unsere Nähe ist Ihr Vorteil

Trinkwasserbrunnen verzögert

Die Stadtwerke Bad Herrenalb informieren

Wegen der Corona-Epidemie können bis auf weiteres die Trinkbrunnen der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH am Rathausplatz sowie im Kurpark nicht in Betrieb genommen werden.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis

Ihre Stadtwerke **Bad Herrenalb GmbH**



Foto: Stadtwerke GmbH

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



Ab sofort bis auf Weiteres: Telefonische Energie-Erstberatung

Aus bekanntem Anlass können wir leider unsere kostenlose Erstberatung nicht mehr als persönliches Gespräch im Rathaus durchführen – doch wir halten unseren Service für Sie aufrecht! Wenn Sie zur Abwechslung auf andere Gedanken kommen möchten, denken Sie doch mal über Ihre Immobilie nach und nehmen Sie gerne unsere kostenlose Erstberatung als Telefonberatung in Anspruch. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Zögern Sie nicht, rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo-Fr, 8-12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren um Ihre Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite www.energieberatung-calw.de, schauen Sie doch gleich mal rein!

Photovoltaik: Was tun nach Ablauf der garantierten Einspeisevergütung?



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird demnächst 20 Jahre alt. Damit läuft für die ersten Photovoltaikanlagen die auf 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung aus. Dies wird in wenigen Jahren zu einer sinkenden EEG-Umlage führen, stellt die Betreiber älterer Anlagen jedoch vor die Frage: Wie geht es weiter mit der Photovoltaikanlage? Der Weiterbetrieb ist nach den derzeit geltenden Richtlinien grundsätzlich möglich, doch muss es einen Abnehmer für den Solarstrom geben. Das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald fordert: Keine Anlage darf vom Netz!

Da derzeit keine größeren Vortragsveranstaltungen stattfinden können, möchten wir Sie in einem **Webinar** darüber informieren, wie es sich lohnt, die PV-Anlage weiter zu betreiben und wie Sie den selbst erzeugten Strom am besten nutzen können.

Datum: 07.05.2020, 16:00 – 18:00 Uhr **Anmeldung:** per Mail bis zum 30.04.2020 ar

per Mail bis zum 30.04.2020 an info@energieberatung-calw.de

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf: www.lokalmatador.de/epaper



NOTDIENSTE

ONLINESPRECHSTUNDE

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder **www.docdirekt.de.**

Notruf: 112
Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805 19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805 19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw: 07051 160329

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Falls der Haustierarzt nicht erreichbar: **07231 1332966** Tierrettungsdienst und Tiertaxi: **0700 952 952 95**

STADTWERKE BAD HERRENALB

Störungsnummer Strom 07083 9248444 Störungsnummer Wasser 07083 9248445

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer **0621 / 38 000 807** vermittelt.

NOTDIENST DER APOTHEKEN

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

Mittwoch, 08.04.2020:

Weier-Apotheke Ettlingenweier Tel.: 07243 - 9 08 00 Ettlinger Str. 31, 76275 Ettlingen (Ettlingenweier)

Donnerstag, 09.04.2020:

Schloss Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 1 60 18 Marktstr. 8, 76275 Ettlingen

Freitag, 10.04.2020:

St. Barbara-Apotheke Langensteinbach Tel.: 07202 - 71 22 Hauptstr. 29, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

Samstag, 11.04.2020:

Albtal-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 5 78 00 Schöllbronner Str. 2, 76275 Ettlingen

Sonntag, 12.04.2020:

Apotheke Singen Tel.: 07232 - 7 05 80 Goethering 141, 75196 Remchingen (Singen)

Montag, 13.04.2020:

Central-Apotheke Langensteinbach Tel.: 07202 - 21 85 Ettlinger Str. 2, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

Dienstag, 14.04.2020:

Kur-Apotheke Bad Herrenalb Tel.: 07083 - 9 25 70 Kurpromenade 31, 76332 Bad Herrenalb

Mittwoch, 15.04.2020:

St. Barbara-Apotheke Langensteinbach Tel.: 07202 - 71 22 Hauptstr. 29, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

Donnerstag, 16.04.2020:

Vita-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 37 49 45 Zehntwiesenstr. 70, 76275 Ettlingen

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833

Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min), im Internet: www.aponet.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung.

Ansprechpartner: Herr Siebje, Tel. 07083 5005-23, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de - Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hoffmann, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07225-9747-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



BERATUNGS- UND HILFSDIENSTE

SOZIAL- UND DIAKONIESTATION DES KRANKENPFLEGEVEREINS

Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege

An der Alb 14, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflegenotruf: 5463

DIAKONISCHE BEZIRKSSTELLE NEUENBÜRG

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012, www.diakonie-nordschwarzwald.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

NACHBARSCHAFTSHILFE BAD HERRENALB / DOBEL

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533 Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, kirsten.kastner@elkw.de

TAFELLADEN IN BAD HERRENALB

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

ARBEITER-SAMARITER-BUND BAD HERRENALB

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350 häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege, 24-Stunden-Telefon: 07083 923535

ARBEITERWOHLFAHRT

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123, Tel. 51714, Fax: 924086, bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

HOSPIZDIENST BAD HERRENALB UND DOBEL

Frau Karin van Roode, Tel. 979747 Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85, Konto-Nr. 4 348 281

STADTSENIORENRAT BAD HERRENALB E.V.

Senioren-Begegnungsstätte im "Alten Kurbad", Rathausplatz 7/2 Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt: 07083 3554 und 07083 9389604/05/06

AOK-BERATUNGEN

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-MEETING - ANONYME ALKOHOLIKER

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus, im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

PRO FAMILIA, AUSSENSTELLE BAD WILDBAD-CALMBACH

Tel. 07231 34180

LANDRATSAMT CALW – GESUNDHEIT UND VERSORGUNG

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

PSYCHOSOZIALES BERATUNGS- UND BEHANDLUNGSZENTRUM CALW

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG FREUDENSTADT

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich.

VDK (SOZIALVERBAND)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-KREISVERBAND CALW E.V.

Hausnotruf-Service, "Essen auf Rädern", Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst Sabine Wiegand und Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-140 (141) E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Nachrichten und Informationen

Siebentäler Therme Bad Herrenalb



Schöne Ostern

Das Team der Siebentäler Therme wünscht allen schöne Ostern!



Foto: Siebentäler Therme

Bilanz nach drei Wochen Aktion "Wir helfen!": Gefragt ist Hilfe beim Einkauf

Hilfe beim Einkauf, Fahr- und Pflegedienste, Zubereitung von Mahlzeiten und Seelsorge - einfach und unbürokratisch

Vor rund drei Wochen haben die Stadt Bad Herrenalb, die Gemeinde Dobel sowie die evangelische und katholische



Kirche, die Sozial- und Diakoniestation, der Arbeiter-Samariter-Bund und die Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb/Dobel die Hilfsaktion "Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel" ins Leben gerufen. Mit der Aktion werden ganz unbürokratisch und gemeindeübergreifend Menschen unterstützt, die aufgrund der Corona-Epidemie ihre Wohnungen nicht mehr verlassen können, weil sie beispielsweise zur Hochrisikogruppe zählen oder unter häuslicher Quarantäne stehen oder ganz generell aus unterschiedlichsten Gründen alltägliche Besorgungen zurzeit nicht alleine bewältigen können. Aber wie genau funktioniert die Aktion eigentlich? Ganz einfach: Wer Hilfe benötigt, meldet sich entweder unter der Telefonnummer 07083 5005-57 (montags bis freitags von 9 Uhr bis 13 Uhr), per E-Mail an wirhelfen@badherrenalb.de oder über die Facebook-Seite "Wir helfen Bad Herrenalb & **Dobel"** bei Conny Bludau und Julia Riegger in der zentralen Koordinierungsstelle im Herrenalber Rathaus. Dann werden zuerst die Kontaktdaten abgefragt und für wann welche Hilfeleistung benötigt wird. Angeboten werden beispielsweise die Erledigung von Einkäufen, das Ausführen von Hunden, Fahrdienste, Pflegeleistungen, Essenszubereitung und auch Seelsorge. Die Infos werden dann an den Kooperationspartner weitergeleitet, der die benötigte Hilfsleistung am besten und schnellsten durchführen kann.



Conny Bludau (I.) und Julia Riegger ko- Einkaufszetteln standen ordinieren die Aktion "Wir helfen Bad vor allem Grundnah-Herrenalb & Dobel" in der Herrenalber rungsmittel wie Nudeln, Tourist-info. Foto: Stadt Bad Herrenalb Reis, Kartoffeln, Brot,

"Bisher hatten wir 16 Anfragen, ausschließlich von Senioren, die nicht mehr zum Einkaufen gehen konnten", bilanziert Conny Bludau die ersten Wochen der Hilfsaktion. "14 dieser Anfragen kamen aus Bad Herrenalb, zwei aus Dobel." Auf den Einkaufszetteln standen vor allem Grundnahrungsmittel wie Nudeln, Reis, Kartoffeln, Brot, Butter und Milch, so Blu-

dau weiter. Dieses bisher moderate Aufkommen an Hilfsanfragen hat mehrere Gründe, wie Julia Riegger erklärt. "Einige haben die Hilfe mit unseren Kooperationspartnern gleich für mehrere Wochen vereinbart. Diese Menschen rufen dann nicht nochmals bei uns an. Vielleicht ist es aber auch noch zu wenig bekannt, dass wir nicht nur ältere Menschen unterstützen. Wir bieten beispielsweise auch Alleinerziehenden Hilfe an." Angst oder Scheu davor zu haben, das Hilfsangebot anzunehmen, brauche aber niemand, so Riegger weiter. "Selbst wenn Sie sich nicht sicher sind, ob wir Ihnen helfen können, rufen Sie uns an. Wir klären das dann im Gespräch." Sie möchte außerdem betonen, dass das Hilfsangebot auch telefonische Seelsorge umfasse, so Julia Riegger weiter. "Wer ohne soziale Kontakte zu Hause sitzt und einfach mal mit jemanden reden will, ist herzlich eingeladen, sich bei uns zu melden." In der Koordinierungsstelle werden aber nicht nur Hilfegesuche entgegengenommen, auch Hilfsangebote von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Vereinen, welche die Aktion unterstützen möchten, sind willkommen und aktuell sogar in der Überzahl, wie Conny Bludau bestätigt. "Die Hilfsbereitschaft, ehrenamtlich unsere Aktion zu unterstützen, ist sehr groß. Darüber freuen wir uns natürlich sehr."

Hilfen für Unternehmer- wo finde ich was?

Übersicht der Hilfsprogramme/Unternehmensrelevante Corona-Infos:

- Online: https://www.nordschwarzwald.de/corona-virus.html
- Telefon: 07231-154369-0
- E-Mail: corona@nordschwarzwald.de

Antrag für das Förderprogramm Soforthilfe Corona:

Online: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/ foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ soforthilfe-corona/

Hilfe bei der Antragstellung:

- IHK Nordschwarzwald: 07231 / 201-366
- Handwerkskammer Karlsruhe: 0721 / 1600-333
- Institut f
 ür Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

Soforthilfe-Antrag einreichen:

https://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen

Infos zur Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen, Grundsteuer, Fremdenverkehrsabgabe und Kurtaxe:

- E-Mail: rebecca.geibel@badherrenalb.de
- Telefon: 07083 5005-15

Antrag zur Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung:

https://www.badherrenalb.de/de/rathaus/verfahren/stundung-id_348/?buchstabe=S

Gastrobetriebe mit Außer-Haus-Angeboten und/oder Lieferservice:

 Angebote und Kontaktdaten senden an: julia.riegger@ badherrenalb.de

Kostenfreie Werbung, Präsentation von Angeboten und Dienstleistungen:

https://hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/

Aktion "hilf-unserer-stadt.de": Hilfe für Bad Herrenalber Betriebe

Es geht bei "Hilf-unserer-Stadt.de" um die Cafés, Restaurants, den Einzelhandel und alles, was zu einem Leben in der Stadt beiträgt. Mit der aktuellen Situation des Corona-Virus ist das



gesellschaftliche Leben stark eingeschränkt. Es fehlen unseren Betrieben die Einnahmen aus dem Tagesgeschäft und das kann in vielen Fällen bis zur Geschäftsaufgabe aus finanziellen Gründen führen. Zusammen können wir unserer Stadt helfen und unseren Beitrag dazu leisten, dass unsere Gesellschaft auch nach der Krise so vielfältig und stark ist wie vorher.

WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE FÜR BETRIEBE?

Registrieren Sie Ihren Betrieb auf www.hilf-unserer-stadt.de/badherrenalb/. Sie können dann sich und Ihre Leistungen kurz vorstellen.

WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE FÜR HELFER?

Gehen Sie auf www.hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/. Dort erhalten Sie einen Überblick der Betriebe, die bereits teilnehmen. Besuchen Sie nun das jeweilige Profil Ihres gewünschten Betriebes, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Aufgelistet sind die "angepassten" Öffnungszeiten und Leistungen mit der freiwilligen Option der Onlinespende. Jede Onlinespende läuft über das Portal gofundme und kommt beim jeweiligen Betrieb an.

Das Projekt hilf-unserer-Stadt.de wurde von Kurt Gröner und Anselm Chang ins Leben gerufen. Zwei "Ettlinger", die in der aktuellen "Krisen-Situation" einfach nur helfen wollen und sich über jede Unterstützung freuen. Es gibt weder einen "Profit-Gedanken" noch soll diese Seite zur Eigenwerbung genutzt werden.

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb / Dobel sucht dringend Mundschutzmasken



Auch wir, die ambulante Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb / Dobel, sind weiterhin im Dienst für hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Schutz für unsere Betreuten und Mitarbeiter hat für uns dieser Zeit oberste Priorität. Deshalb werden wir nur noch mit Mundschutz und Einweg-

handschuhen arbeiten. Leider gibt der deutsche Markt derzeit im Mundschutzbereich nicht mehr viel her oder die Lieferzeiten sind sehr lange.

Wir suchen deshalb dringend eifrige **Näherinnen und Näher**, die uns mit **Mundschutzmasken** versorgen.

Wenn viel zusammen kommt, würden wir diese auch gerne an andere ambulante und stationäre Einrichtungen weiter geben. Vorlagen für die Masken erhalten Sie bei uns.

Toll wäre, wenn die Masken aus Baumwolle wären und man den Stoff möglichst heiß (60 oder 90 Grad) waschen könnte.

Wir freuen uns über Ihren Anruf 07083 51533 oder Ihre E-Mail: kirsten.kastner@elkw.de

Es grüßt Sie herzlich Kirsten Kastner Einsatzleitung

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb / Dobel

R Bi

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Sonstige Informationen

Vorgezogene Redaktionsschlüsse der Ausgaben 16 und 18

Aufgrund der Osterfeiertage und des Feiertages am 1. Mai gelten für die Ausgaben 16 und 18 vorgezogene Redaktionsschlüsse:

Ausgabe Nr. 16/2020

Red. Schluss: **Donnerstag, 09.04.2020, 10 Uhr** Erscheinungstag: **Donnerstag, 16.04.2020**

Ausgabe Nr. 18/2020

Red.-Schluss: Freitag, 24.04.2020, 10 Uhr Erscheinungstag: Mittwoch, 29.04.2020

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Beiträge.



Landratsamt Calw

Feuchttücher, Küchenrollen und Papiertaschentücher gehören nicht in die Toilette

Die derzeit durch Hamsterkäufe verursachte Knappheit von Toilettenpapier führt in den Kläranlagen zu großen Problemen. Alternativen wie Taschentücher, Feuchttücher und Küchenpapier verstopfen die Pumpen und führen zu erheblichem personellen und finanziellen Mehraufwand.

Durch die Corona-Krise befinden sich auch die 18 Kläranlagen des Landkreises Calw im Ausnahmezustand. Auf den Kläranlagen wurden Teams gebildet, die unabhängig voneinander arbeiten, um den Anlagenbetrieb aufrechtzuerhalten.

Diese Teams sind nun auf die Unterstützung der Kreisbewohnerinnen und Kreisbewohner angewiesen. Denn in letzter Zeit wer-

den wieder vermehrt Feuchttücher, Küchenrollen, Papiertaschentücher und Lappen – vermutlich als Toilettenpapierersatz – über die Kanalisation zur Kläranlage entsorgt. Diese Tücher führen im Kanal- und Kläranlagenbetrieb zu Verstopfungen und erhöhtem Aufwand. Die so entstehenden Extra-Kosten müssen letztlich auf die Abwassergebühr umgelegt werden.

Feuchttücher, Küchenrollen, Papiertaschentücher, Lappen und auch Fett gehören nicht in die Kanalisation. Diese Reststoffe sind Abfall und müssen über die Müllentsorgung beseitigt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Regel auch auf den Verpackungen zu finden.

Das reduzierte Klärwerkspersonal ist damit ausgelastet, die Kläranlagen in Betrieb zu halten. Die Beseitigung von Verstopfungen im Kanalnetz stellt hier derzeit eine unnötige Mehrbelastung dar. Darum sind die Kreisbewohnerinnen und Kreisbewohner im Sinne einer Entlastung des Kanal- und Kläranlagenbetriebs aufgefordert, weder Küchenrollen noch Papiertaschentücher, Lappen, Feuchttücher oder Fett über die Toilette oder den Kanal zu entsorgen.

Kindergärten und Schulen

Mach mit – bleib fit! Digitale Sportstunden starten

Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann: "Wir wollen den Bewegungsspaß zu den Kindern nach Hause bringen. Denn Sport ist wichtig für Körper, Geist und Gemüt."

Das Leben spielt sich in diesen Tagen und Wochen vor allem zu Hause ab. Lernen mit dem Material der Lehrkräfte im Kinderzimmer, gemeinsame Familienabende im Wohnzimmer, HomeOffice im Schlafzimmer. So sieht es derzeit in vielen Haushalten im ganzen Land aus, denn #stayathome – daheim bleiben – lautet die Devise. Da kommt vor allem eines schnell zu kurz: die Bewegung. Auf Initiative von Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann ist daher die Idee zu einem digitalen Sportangebot entstanden. Unter dem Slogan "Mach mit – bleib fit!" soll die Sportstunde auf diese Weise nach Hause zu den Schülerinnen und Schülern kommen, auf spielerische Art sowie unter Anleitung einer Sportlehrkraft und prominenten Sportlerinnen und Sportlern. Auch Eltern und Geschwister sind zum Mitmachen eingeladen.

"Diese Videoclips sollen die Kinder zur Bewegung animieren, denn derzeit können sie diese nur eingeschränkt ausleben, da der Sportunterricht und das Vereinsleben auf Eis liegen. Sport ist aber wichtig für Körper, Geist und Gemüt", sagt Eisenmann und fügt an: "Wir wollen helfen, die aktuelle Situation besser bewältigen zu können, indem wir neben den digitalen Angeboten, die die Vereine machen, den Sportunterricht in die heimische Stube bringen." Das Sportministerium hat dafür in dieser Woche zusammen mit Regio TV Filmclips in einem geschlossenen Möbelhaus mit verschiedenen "Wohnräumen" gedreht. Axel Strienz, Realschullehrer und Fortbildner, hat zusammen mit der mehrfachen deutschen Kunstturnmeisterin Elisabeth Seitz als "Schülerin" spielerische Übungen für zu Hause präsentiert. Das Ergebnis wird bald ausgestrahlt, zum Making of geht es jetzt schon hier: https://km-bw.de/Mach+mit+bleib+fit Schwerpunkte der ersten Folgen sind Winter- und Wassersport, Gerätturnen und die Schulung der Fähigkeit, auf Situationen kontrolliert und mit kühlem Kopf reagieren zu können, unter dem Titel "Sport mit Köpfchen".

In der kommenden Woche beginnt die Ausstrahlung der digitalen Sportstunden. Diese werden auf verschiedenen Kanälen abrufbar sein, unter anderem auf der Website und den sozialen Medien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), auf Mach mit!, der Seite der Schulsportwettbewerbe in Baden-Württemberg, und der Stiftung Sport in der Schule sowie in der Mediathek bei Regio TV. Dort sind die Clips zudem täglich ab dem 6. April um 10 Uhr zu sehen.